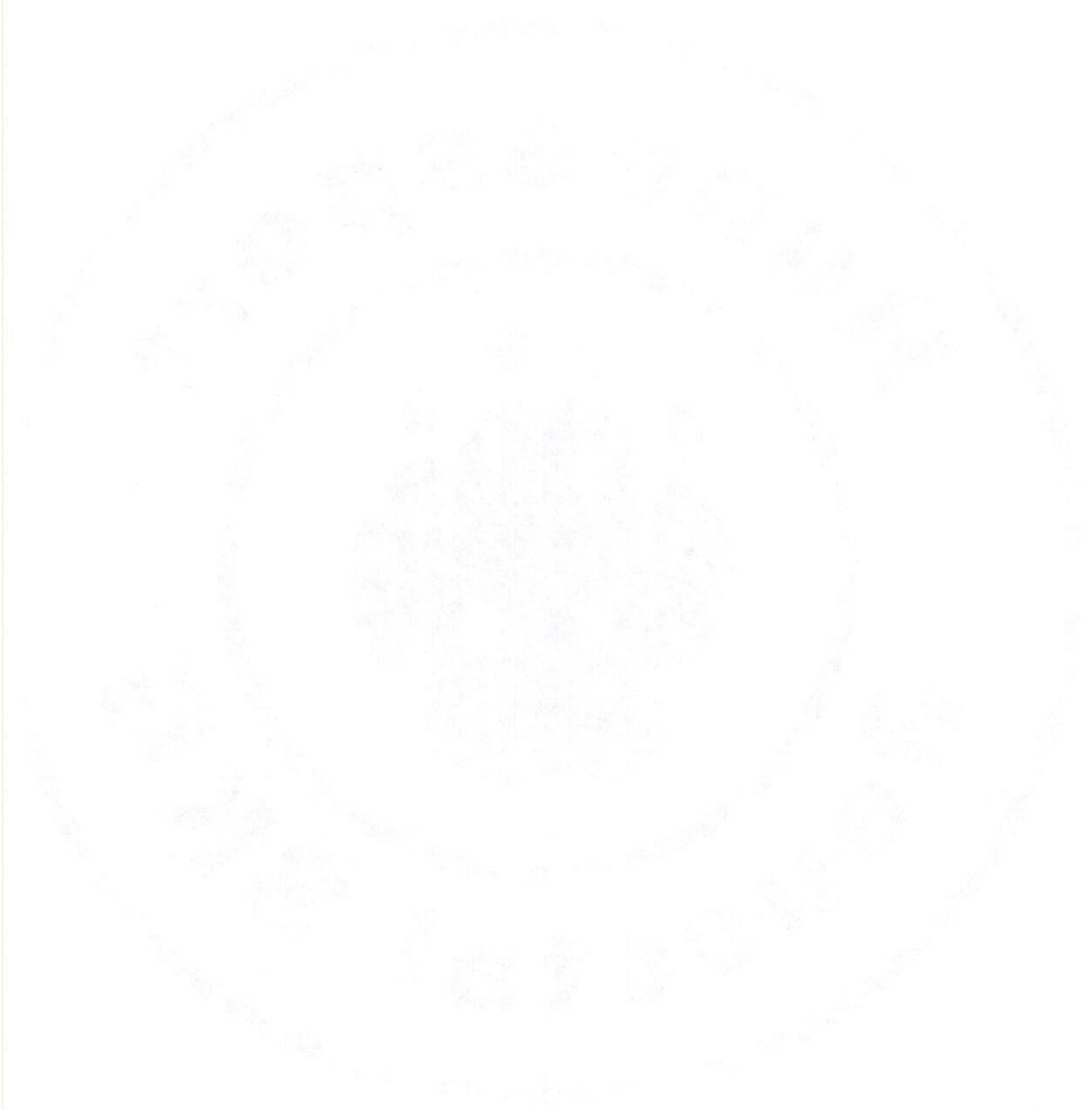




STATUTEN



MAHARAJA

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der kynologische Verein Hundesport Reusstal SKG ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Mellingen AG. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- b) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- f) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitglieder
- Veteranen
- Gönner

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Dieser regelt die Voraussetzungen.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv dem Hundesport widmen und bereit sind, im Verein zur Erreichung von dessen Zweck tatkräftig mitzuarbeiten.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche sich für das Vereinsgeschehen interessieren, sich jedoch nicht aktiv dem Hundesport widmen.

Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Mitglieder, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

Gönner

Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen möchten. Gönner sind keine Vereinsmitglieder.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein, trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören, oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen, steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins, zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung, Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem Zentralvorstand schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Aktivmitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder gegenüber der SKG sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

Mitglieder sind verpflichtet, im Verein – zur Erreichung von dessen Zweck – tatkräftig mitzuarbeiten und am Vereinsleben gemäss Jahresprogramm aktiv mitzuwirken.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, Veteranen, Vorstandsmitglieder und Übungsleiter sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

4. Pflichten gegenüber der SKG

Art. 17

Der Bestand an Mitgliedern ist der SKG einmal jährlich zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten, eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, folgende Daten seiner Mitglieder jährlich an die SKG zu übermitteln: Name, Vorname, Wohnadresse,

E-Mailadresse, Geburtsdatum und Datum des Eintrittes in die Sektion.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

III. HAFTBARKEIT

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 19

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

Art. 20

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 21

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 22

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf, beim Vorstand einzureichendes, schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 23

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. technischer Leiter
 - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 5. der Rechnungsrevisoren
- h) Genehmigung des Jahresprogramms

- i) Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der technische Leiter werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung unter Angabe der Traktanden, in schriftlicher oder elektronischer Form, 7 Tage vor Sitzungstermin, einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse

werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 28

Aufgaben

Der Vorstand regelt die Aufgaben in separaten Pflichtenheften.

Art. 29

Dem Präsident obliegt:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 30

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 31

Der Aktuar besorgt die Mitgliederverwaltung, die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 32

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 33

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Rechnungsrevisoren

Art. 34

Das Revisorenteam besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 35

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen so lange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, geht das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung mit Sitz in Bern.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Februar 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

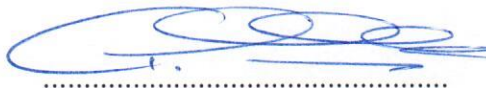
Sie ersetzen diejenigen vom 14. Januar 1989.

Der Einfachheit halber sind diese Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Hundesport Reusstal SKG

Der Präsident

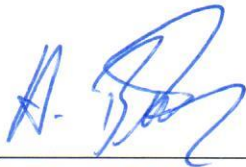
Die Aktuarin

A blue ink handwritten signature, appearing to be 'G. ...', written over a dotted line.A blue ink handwritten signature, appearing to be 'I. ...', written over a dotted line.

Die an der Generalversammlung des Hundesport Reusstal vom 23. Februar 2019 genehmigten Statutenänderungen stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 13.12. 2023

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Zentralpräsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten